

Gemeinde Bözen

Rechtskräftige Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist sind die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung Bözen vom 28. Januar 2021 am 05. März 2021 in Rechtskraft erwachsen.

Gemeinde Elfingen

Gemeinde Hornussen

Ausserordentliche Gemeindeversammlung 09. April 2021

Der Gemeinderat Hornussen lädt Sie herzlich zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung am Freitag 09. April 2021 um 20.15 Uhr in der Turnhalle Hornussen ein.

Traktanden:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. November 2020
2. Erschliessung Archive Fusionsgemeinden
3. Um- und Ausbau Gemeindehaus Hornussen
4. Verschiedenes und Umfrage

Die Details entnehmen Sie bitte Ihrer persönlichen Einladung. Die Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können bei der Verwaltung3plus während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten sowie auf der Gemeindehomepage eingesehen werden. Es besteht ein Schutzkonzept und es gilt generelle Maskenpflicht. Der Gemeinderat freut sich über Ihre Teilnahme.

Verwaltung 3plus

Elternschaftsbeihilfe

Die Elternschaftsbeihilfe ist eine Massnahme der sozialen Prävention. Sie wird nach den Ansätzen des Ergänzungsleistungsgesetzes berechnet. Die Elternschaftsbeihilfe ermöglicht wirtschaftlich schwachen Eltern oder Elternteilen, ihr Kind während den ersten sechs Monaten persönlich zu betreuen. Die Elternschaftsbeihilfe dient damit nicht nur dem Kindeswohl, sondern soll als Massnahme der sozialen Prävention gleichzeitig Bedürftigkeit verhindern. Das System der Elternschaftsbeihilfe schliesst Leistungen der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung nicht aus. Die Leistungen aus der Mutterschaftsversicherung sind als Einkünfte beim Jahreseinkommen zu berücksichtigen. Darüber hinaus steht mit der Elternschaftsbeihilfe auch nicht erwerbstätigen Müttern oder Vätern ein von Sozialhilfe unabhängiges Instrument zur Verfügung.

Die Sozialen Dienste der Verwaltung 3plus stehen Ihnen für weiterführende Auskünfte und die Aushändigung der Gesuchunterlagen gerne zur Verfügung.

Informationen von der SVA-Zweigstelle

Anmeldungen für IV- und Ergänzungsleistungen

Die Leistungen der Invalidenversicherung sowie die Ergänzungsleistungen sichern Existenz. Aus diesem Grund ist es der SVA Aargau wichtig, dass die Anmeldungen möglichst einfach sind. Ab sofort haben Sie die Möglichkeit sich online für die Invalidenversicherung oder die Ergänzungsleistungen anzumelden.

Prämienverbilligung 2021; Änderungsantrag

Die Basis für die Berechnung der Prämienverbilligung bildet grundsätzlich die rechtskräftige Steueranforderung von vor drei Jahren. Hat sich seither Ihr Einkommen oder Ihre familiäre Situation verändert, ist dies bei der SVA Aargau, Abteilung Prämienverbilligung, zu melden. Mittels Änderungsantrags kann der Anspruch auf Prämienverbilligung aufgrund Ihrer aktuellen Situation neu berechnet werden.

Gesetzliche Meldepflicht

Innert 60 Tagen ab Eintritt der Veränderung zu melden sind

- Verbesserungen des Einkommens um mindestens 20 Prozent oder CHF 20'000 im Vergleich zur Berechnungsgrundlage Ihrer Prämienverbilligung gemäss Verfügung
- Ein Vermögenzuwachs in Höhe von mindestens CHF 20'000

Unwahre oder unterlassene Angaben werden mit einer Rückforderung und Busse von bis zu CHF 20'000 bestraft.

AHV-Beitragspflicht bei Nichterwerbstätigen

Es gibt Situationen, in denen auch nichterwerbstätige Personen Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. So können spätere Beitragslücken vermieden werden, die Rentenkürzungen zur Folge haben. Die Beiträge sind lückenlos zu bezahlen. Fehlende Beitragsjahre können zu einer Kürzung der Renten führen.

Wer gilt als nichterwerbstätig?

- vorzeitige Pensionierung (Übergangsrente)
- Ehepartner/in einer/eines Pensionierten
- geringe Erwerbstätigkeit
- von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert
- Konkubinat / Erziehungsurlaub
- Studium / Schulausbildung
- nichterwerbstätig infolge Invalidität, Krankheit oder Unfall
- Bezüger/in von Ergänzungsleistungen

Nichterwerbstätige sind verpflichtet, sich selbst bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons anzumelden. Es ist Sache der Versicherten, sich um ihre Beitragspflicht zu kümmern. Wer sich mit Verspätung anmeldet, riskiert Verzugszinsen.

Die SVA-Zweigstelle der Verwaltung 3plus (Standort Bözen) steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Öffentliches Tretrecht

Es wird darauf hingewiesen, dass das Betreten von Wiesen und Äckern während der Vegetationszeit, d.h. zwischen dem 01. April und 31. Oktober, verboten ist. Wir bitten die Bevölkerung, diese Bestimmung zu beachten und auf Querfeldeintouren zu verzichten. Herzlichen Dank!

Leinenpflicht für Hunde

Wir möchten Sie höflich darauf aufmerksam machen, dass in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand der Hund an der Leine zu führen ist. Dieses Obligatorium ist gestützt auf den § 19, Abs.1 und 2 des Jagdgesetzes, sowie § 21, Abs.1 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009 § 19 Schutz vor Störungen)

¹ Wildtiere sind vor Störungen zu schützen.

² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Vermeidung und Beseitigung von Störungen, insbesondere über streunende Hunde und Katzen. Die Kosten allfälliger Massnahmen tragen die Verursachenden.

Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV) vom 23. September 2009 § 21 Leinenpflicht für Hunde (§ 19 AJSG)

¹ Hunde sind im Wald und am Waldrand vom 01. April bis 31. Juli an der Leine zu führen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und die konsequente Ausführung dieses Obligatoriums und wünschen Ihnen viele schöne Momente auf den Spaziergängen mit Ihrem Hund.

Umzugs-Termin Ende März: Melden Sie Ihren Umzug elektronisch

In den Gemeinden Bözen, Elfingen und Hornussen ist es für Schweizer Bürgerinnen und Bürger möglich, Umzüge innerhalb der Schweiz und für Ausländerinnen und Ausländer innerhalb des Kantons Aargau elektronisch über das Onlineportal "e-Umzug" zu melden. Sofern bei einem Zuzug die Wegzugsgemeinde noch nicht über dieses Portal verfügt, so ist es möglich, sich per E-Mail (kanzlei@verwaltung3plus.ch) anzumelden. Je nach Fallkonstellation sind für die Anmeldung unterschiedliche Dokumente erforderlich. Daher empfiehlt sich, vorgängig mit den Einwohnerdiensten unter der Nummer 062 865 35 85 Kontakt aufzunehmen.

Über die konkrete Abwicklung der An,- Ab- oder Ummeldung via Portal eUmzug ist auf der Homepage www.verwaltung3plus.ch ein Link (eUmzug) aufgeschaltet. Nutzen Sie die digitalen Möglichkeiten und helfen Sie mit, die Anzahl Kundenkontakte als wirksame Massnahme zum Gesundheitsschutz tief zu halten.



Weitere Meldungen

Mitteilung der Landfrauen Bözen, Elfingen und Effingen

Mit grossem Mehr haben die Landfrauen der Gemeinden Bözen, Elfingen und Effingen an den Generalversammlungen einer Fusion der drei Vereine zugestimmt.

Die Arbeitsgruppe, welche sich aus je zwei Vertreterinnen zusammensetzt, bereitet nun die Gründungs-Generalversammlung vor. Diese findet am Freitag, 10. September 2021 statt. Die Einladungen werden Mitte August verschickt. Der Vorstand bittet alle Mitglieder heute schon, diesen Abend zu reservieren.

Arbeitsgruppe der Landfrauen Bözen, Elfingen, Effingen

Nächstes Mitteilungsblatt Verwaltung 3plus

Bitte beachten Sie folgende Fristen zur Einreichung von Beiträgen ins Mitteilungsblatt der Verwaltung 3plus:

- Mitteilungsblatt **Mai**, Einsendeschluss: Freitag, 23. April 2021
Erscheinungsdatum: Montag, 03. Mai 2021
- Mitteilungsblatt **Juni**, Einsendeschluss: Freitag, 14. Mai 2021
Erscheinungsdatum: Dienstag, 01. Juni 2021

GEMEINDERÄTE BÖZEN, ELFINGEN UND HORNUSSEN